

# Laibacher Zeitung.



Nr. 43.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Donnerstag, 21. Februar

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl., sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 50 kr.

1867.

## Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht: Lieber v. Majláth! In Erfüllung der Wünsche und Bitten der landtäglich versammelten Stände und Vertreter Meines geliebten Königreiches Ungarn habe Ich laut Meines an den ungarischen Landtag erlassenen Rescriptes vom 17. d. M. die Constituirung eines verantwortlichen ungarischen Ministeriums beschlossen und in Ausführung dessen den Grafen Julius Andrássy zum Präsidenten dieses Ministeriums unter Einem ernannt.

Indem hienach die Amtswirksamkeit Meiner im Sinne Meines Handschreibens vom 20. October 1860 reactivirten ungarischen Hofkanzlei aufzuhören hat, gereicht es Mir zur besondern Befriedigung, derselben insgesammt so wie deren einzelnen Mitgliedern für die unter schwierigen Verhältnissen mit aller Hingebung geleisteten ersprießlichen Dienste und stets bewährte treue Pflichterfüllung Meine volle Anerkennung auszusprechen.

Zu Nachhange zu Meinem an Sie erlassenen Handschreiben vom 12. d. M., womit Ich Sie von der Stelle Meines ungarischen Hofkanzlers enthoben, zum Judex Curiae Meines Königreiches Ungarn ernannt und Ihnen die einstweilige Fortführung der Geschäfte Meiner ungarischen Hofkanzlei aufgetragen habe, weise Ich Sie an, rücksichtlich des Zeitpunktes und der Art der vollständigen Einstellung der Amtsthätigkeit Meiner ungarischen Hofkanzlei und der Uebergabe der Geschäfte derselben an das zu activirende ungarische Ministerium — einverständlich mit Meinem neu ernannten Ministerpräsidenten, den Ich diesfalls laut des abschriftlich beiliegenden Handschreibens unter Einem angewiesen habe — die entsprechenden Einleitungen zu treffen, wobei besondere Sorge dafür zu tragen ist, daß dieser Uebergang ohne wesentliche Störung des Ganges der Verwaltung und Justizpflege und mit thunlichster Wahrung aller öffentlichen und Privatinteressen erfolge.

Wegen Einstellung der Amtsthätigkeit Meiner ungarischen Statthaltereie habe Ich durch das an dieselbe unter Einem erlassene Rescript und das gleichzeitig an Meinen Tabernicus Freiherrn v. Sennhey gerichtete Handschreiben, wovon hier eine Abschrift mitfolgt, die entsprechende Anordnung getroffen.

Wien, am 17. Februar 1867.

Franz Joseph m. p.

Allerhöchstes Rescript an die königl. u. n. g. Statthaltereie.

**Franz Joseph der Erste,**  
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;  
Apostolischer König von Ungarn, Böhmen, Galizien,  
Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Oesterreich u. c. c.

Liebe Getreue!

Von der väterlichen Absicht geleitet, die Wohlfahrt und verfassungsmäßige Entwicklung Unseres geliebten Königreiches Ungarn dauernd zu begründen, haben Wir in Erfüllung der Uns von den gesetzlichen Vertretern des Landes allerunterthänigst unterbreiteten Wünsche die Constituirung eines verantwortlichen ungarischen Ministeriums beschlossen, und zu dessen Präsidenten Unseren lieben Getreuen den hoch- und wohlgeborenen Grafen Julius Andrássy von Csíkszentkirály und Krásznahorka unter Einem ernannt.

Indem hienach auch die Wirksamkeit Unserer, zufolge Unserer Verfügungen vom 20. October 1860 reactivirten ungarischen Statthaltereie aufzuhören hat, verständigen Wir hievon Euere Getreuen unter Allerhöchster Anerkennung der auch in der verfloßenen Zeit unter schwierigen Verhältnissen neuerlich bethätigten treuen und eifrigen Dienste mit dem Bemerkten, daß Wir Unseren obgenannten Ministerpräsidenten gleichzeitig angewiesen haben, in Bezug auf die vollständige Einstellung der Amtsthätigkeit der ungarischen Statthaltereie, so wie auf die Art der mit Vermeidung von Störungen des Ganges der Verwaltung zu bewirkenden Uebergabe der Geschäfte an das zu activirende verantwortliche Ministerium, im Einvernehmen mit Unserem k. Tabernicus die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Denen Wir übrigens mit Unserer kaiserl. königl. Huld und Gnade bleibend gewogen bleiben.

Begeben in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am 17. Februar 1867.

Franz Joseph m. p.

Tabislans v. Karolhi m. p.  
Stephan v. Papay m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben folgende Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht: Lieber Freiherr v. Sennhey! In Folge Meines Rescriptes, welches Ich am heutigen Tage in Betreff der Constituirung eines verantwortlichen ungarischen Ministeriums und Auflösung Meiner ungarischen Statthaltereie an die Letztere erlassen habe, finde Ich Mich über Ihre Bitte bewogen, Sie von der Leitung Meiner ungarischen Statthaltereie und der politischen Verwaltung des Landes in Gnaden zu entheben. In Anerkennung der Mir neuerlich unter schwierigen Verhältnissen mit hingebendem Eifer geleisteten ausgezeichneten Dienste, so wie insbesondere auch der in letzterer Zeit anlässlich des Nothstandes mit seltener Ausdauer entwickelten erfolgreichen Thätigkeit, verleihe Ich Ihnen das Großkreuz Meines Leopold-Ordens tapfrei.

Rücksichtlich des Zeitpunktes und der Art der vollständigen Einstellung der Amtsthätigkeit Meiner ungarischen Statthaltereie, und der Uebergabe der Geschäfte derselben an das zu activirende ungarische Ministerium, haben Sie einverständlich mit Meinem diesfalls unter Einem angewiesenen ungarischen Ministerpräsidenten die entsprechenden Einleitungen zu treffen und hiebei besondere Sorge zu tragen, daß dieser Uebergang ohne wesentliche Störung des Ganges der Verwaltung und mit thunlichster Wahrung aller öffentlichen und Privatinteressen erfolge.

Wien, am 17. Februar 1867.

Franz Joseph m. p.

Lieber Graf Haller! In Berücksichtigung der Wünsche und Bitten der landtäglich versammelten Stände und Vertreter Meines geliebten Königreiches Ungarn habe Ich die Constituirung eines verantwortlichen ungarischen Ministeriums beschlossen und in Ausführung dessen den Grafen Julius Andrássy zum Präsidenten dieses Ministeriums unter Einem ernannt.

Indem ferner dieses Ministerium zugleich mit der Aufgabe betraut sein wird, die schwebende Frage der thatfächlichen Union Siebenbürgens mit Meinem Königreiche Ungarn im Sinne Meiner Thronrede bei Eröffnung des ungarischen Landtages vom 14. December 1865, so wie Meines Rescriptes an den siebenbürgischen Landtag vom 25. December 1865 einer befriedigenden Lösung zuzuführen und hienach die Amtswirksamkeit Meiner im Sinne Meines Handschreibens vom 20. October 1860 reactivirten siebenbürgischen Hofkanzlei, deren treue Pflichterfüllung Ich mit besonderer Befriedigung hiemit anerkenne, aufzuhören hat, beauftrage Ich Sie rücksichtlich des Zeitpunktes und der Art der vollständigen Einstellung der Amtsthätigkeit Meiner siebenbürgischen Hofkanzlei, so wie in Bezug auf die Uebergabe der Geschäfte derselben an das zu activirende ungarische Ministerium, einverständlich mit Meinem neuernannten ungarischen Ministerpräsidenten, den Ich diesfalls laut des abschriftlich beiliegenden Handschreibens unter Einem angewiesen habe: die entsprechenden Einleitungen derart zu treffen, daß dieser Uebergang ohne wesentliche Störung des Ganges der Verwaltung und Justizpflege und mit thunlichster Wahrung aller öffentlichen und Privatinteressen erfolge.

Wien, am 17. Februar 1867.

Franz Joseph m. p.

Lieber Graf Haller! Im Verfolge Meines Handschreibens vom heutigen Tage, betreffend die Constituirung eines ungarischen Ministeriums und Auflösung Meiner siebenbürgischen Hofkanzlei, finde Ich Mich über Ihre Bitte bewogen, Sie von der Leitung dieser Hofkanzlei hiemit in Gnaden zu entheben.

Mit anopfernder Bereitwilligkeit hatten Sie, Meinem Rufe folgend, diese Leitung übernommen, dabei in gewohnter treuer Pflichterfüllung mit hingebendem Eifer ausgescharet und sich dadurch einen erneuerten Anspruch auf Meine dankbare Anerkennung erworben, welche Ich Ihnen aus vollem Herzen und mit der Versicherung Meiner bleibenden Huld und Gnade hiemit ausspreche.

Wien, am 17. Februar 1867.

Franz Joseph m. p.

Lieber Graf Andrássy! Ich ernenne Sie zum Präsidenten Meines ungarischen Ministeriums und gewärtige sofort Ihren Vorschlag zur Besetzung der übrigen Ministerstellen.

Wien, am 17. Februar 1867.

Franz Joseph m. p.

Lieber Graf Andrássy! In der Anlage erhalten Sie Abschriften Meiner beiden Handschreiben, welche Ich aus Anlaß der Constituirung eines verantwortlichen ungarischen Ministeriums und der hiedurch bedingten Auflösung und Einstellung der Amtsthätigkeit Meiner ungarischen Hofkanzlei und Statthaltereie an den gewesenen Hofkanzler von Majláth und den Tabernicus Freiherrn v. Sennhey, — so wie des Rescriptes, welches Ich diesfalls gleichzeitig an Meine ungarische Statthaltereie erlassen habe, — und beauftrage Sie demnach, rücksichtlich des Zeitpunktes und der Art der vollständigen Einstellung der Amtswirksamkeit so wie in Bezug auf die Uebergabe der Geschäfte dieser beiden Stellen an das zu activirende ungarische Ministerium einverständlich mit Meinem gewesenen ungarischen Hofkanzler und Tabernicus die entsprechenden Verfügungen zu treffen, — wobei insbesondere dafür zu sorgen sein wird, daß dieser Uebergang ohne wesentliche Störung des Ganges der Verwaltung und Justizpflege und mit thunlichster Wahrung aller öffentlichen und Privatinteressen erfolge.

In Bezug auf die weitere Behandlung derjenigen Beamten und Diener Meiner ungarischen Hofkanzlei und Statthaltereie, die bei Activirung des neuen Regierungsorganismus nicht wieder auf entsprechenden Stellen untergebracht werden sollten, erwarte Ich baldmöglichst Ihre weiteren motivirten Anträge, bis zu deren Erledigung die gedachten Beamten und Diener im ungestörten Genuße ihrer dermaligen Activitätsbezüge zu belassen sind.

Schließlich werden Sie aus dem abschriftlich beiliegenden Handschreiben an den Präsidenten Meines Ministerrathes Freiherrn v. Beust jene Weisungen entnehmen, welche Ich demselben in Bezug auf die Abgrenzung des neuen Wirkungskreises und Abgabe der Geschäfte von den betreffenden diesseitigen Ministerien an die ungarischen Landesminister zukommen ließ, — in welcher Hinsicht Sie daher mit demselben in das weitere Einvernehmen zu treten haben.

Wien, den 17. Februar 1867.

Franz Joseph m. p.

Lieber Graf Andrássy! Indem Mein neu constituirtes ungarisches Ministerium auch mit der Aufgabe betraut sein wird, die Frage der thatfächlichen Union Siebenbürgens mit Ungarn, im Sinne Meiner Thronrede bei Eröffnung des ungarischen Landtages vom 14. December 1865 so wie Meines Rescriptes an den siebenbürgischen Landtag vom 25. December 1865, einer befriedigenden Lösung zuzuführen, und hienach die Amtswirksamkeit Meiner siebenbürgischen Hofkanzlei aufzuhören hat, — beauftrage Ich Sie rücksichtlich des Zeitpunktes und der Art der vollständigen Einstellung der Amtsthätigkeit dieser Hofkanzlei, so wie in Bezug auf die Uebergabe der Geschäfte derselben an das zu activirende ungarische Ministerium, einverständlich mit dem Leiter Meiner siebenbürgischen Hofkanzlei Franz Grafen Haller, den Ich diesfalls laut des abschriftlich beiliegenden Handschreibens unter Einem angewiesen habe, — die entsprechenden Verfügungen zu treffen und hiebei so wie auch in Bezug auf die weitere Behandlung der Beamten und Diener dieser Hofkanzlei in demselben Sinne, wie Ich dies in Meinem Handschreiben vom heutigen Tage rücksichtlich der Auflösung Meiner ungarischen Hofkanzlei ausgesprochen habe, — vorzugehen.

Wien, am 17. Februar 1867.

Franz Joseph m. p.

Lieber Freiherr v. Beust! In Erfüllung der Wünsche und Bitten des ungarischen Landtages habe Ich die Constituirung eines verantwortlichen ungarischen Ministeriums beschlossen und in Ausführung dessen den Grafen Julius Andrássy zum Präsidenten dieses Ministeriums unter Einem ernannt.

Hievon setze Ich Sie zur eigenen Wissenschaft und Verständigung Meiner Minister und Centralstellen mit dem Beisatze in Kenntniß, daß rücksichtlich der Abgrenzung des beiderseitigen Wirkungskreises und Abgabe der Geschäfte von den betreffenden Ministerien an die unga-

rischen Landesminister, nach Ernennung der Letzteren und mit Beiziehung derselben die geeigneten Anträge vorzubereiten und Meiner Schlussfassung zu unterzeichnen sein werden, in welcher Hinsicht Sie daher im Einvernehmen mit Meinem neuernannten ungarischen Ministerpräsidenten das Weitere vorzuführen haben.

Wien, den 17. Februar 1867.

**Franz Joseph m. p.**

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Februar d. J. den Abt und Domherrn am Graner Metropolitancapitel Johann Balla zum Bischof von Raab allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Staatsminister hat die am Gymnasium zu Troppau erledigte Lehrstelle für Geschichte und Geographie dem Gymnasialprofessor zu Hermannstadt Joseph Nepomuk verliehen.

Der Staatsminister hat den Supplenten am Realgymnasium zu Cattaro Friedrich Mackovic zum wirklichen Lehrer an derselben Lehranstalt ernannt.

Am 19. Februar 1867 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XVII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Daselbe enthält unter

Nr. 36 die Verordnung des Justizministeriums vom 15. Februar 1867 über die Aufstellung von reinen Bezirksgerichten im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau;

Nr. 37 die Verordnung des Justizministeriums vom 15. Februar 1867 über die Aufstellung von reinen Bezirksgerichten für Ogalizien. (Br. Ztg. Nr. 42 v. 19. Februar.)

## Nichtamtlicher Theil.

**Laibach, 21. Februar.**

Aus allen Gegenden des weiten Kaiserreiches laufen erfreuliche Nachrichten ein über die ungewöhnliche Befriedigung und den allgemeinen Jubel, der allerorts aus Anlaß der Publication jener wichtigen Staatsacte herrscht, durch welche dies- und jenseits der Leitha die Beseitigung der Verfassungsjustirung offen verkündet und in Oesterreich der Rechtsstaat wieder eingesetzt worden ist. Die Botschaft an die cisleithanischen Landtage und das kgl. Rescript an den ungarischen Landtag sind uns die sichern Bürgschaften für den dauernden, unverbrüchlichen Bestand des nun neu inaugurierten constitutionellen Lebens, an dessen stetiger Fortbildung in Einigkeit und Ausdauer zu arbeiten die nächste und ausschließliche Aufgabe der österreichischen Völker sein wird.

Wir haben schon gestern der besondern Aufgaben näher erwähnt, welche in dem ministeriellen Erlasse der nächsten Reichsraths-session zugewiesen werden. Was nun den Inhalt des k. Rescriptes betrifft, in welchem dem ungarischen Landtage die fast vollständige Gewährung seiner in den bisherigen Adressen befristeten Forderungen angekündigt wird, so belehren uns bereits die gestern eingelangten Telegramme, daß das k. Rescript im Landtage wie in der Bevölkerung Ungarns die freudigste Aufnahme gefunden hat. Auch in dem Rescripte befindet sich nebst der Ernennung des verantwortlichen Ministeriums und den hinsichtlich der Ausgleichsvorlage ausgesprochenen Hoffnungen zugleich das nächste Vorgehen der neu installirten ungarischen Regierung angedeutet. Dieselbe beabsichtigt keineswegs sofort die constitutionelle Organisation des Landes im vollen Umfange vorzunehmen, sie wird sich vielmehr genöthigt sehen, vom Landtage besondere außerordentliche Vollmachten zu erbitten, um ein constitutionelles Provisorium durchzuführen bis zu jenem Zeitpunkte, wo durch den Landtag selbst die neuen Gesetze betreffs der constitutionellen Organisation berathen und beschlossen sein werden. Eine Vertagung des ungarischen Landtages, sobald die Beratungen bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten und über das neue Wehrgesetz geschlossen sind, steht somit in Aussicht, und es wird eben von der vertrauensvollen Unterstützung, welche das der parlamentarischen Majorität entnommene ungarische Ministerium im Landtage selbst finden wird, abhängen, ob dieses Ministerium in ungeschwächter Kraft und mit fester Hand die Regierungsgeschäfte in Ungarn zu führen im Stande sein wird. Wir wünschen dies im Interesse Ungarns und der Gesamtmonarchie, und wir hoffen es auch, da wir von dem patriotischen Sinne und von der bewährten politischen Klugheit aller Parteien in Ungarn erwarten dürfen, daß dieselben alles vermeiden werden, was das allgemeine Vertrauen in das eben begonnene Ausgleichswerk und dessen Dauerhaftigkeit irgendwie zu erschüttern vermöchte.

Ein verständiges Zusammenwirken der gesetzgebenden Factoren einerseits und seitens der Regierung eine fortdauernde richtige Erkenntniß und Würdigung der öffentlichen Meinung und der in derselben wurzelnden Rechtsforderungen und freihethlichen Bewegung, endlich eine aufrichtig verfühliche und maßhaltende Politik seitens der nationalen Parteien — wenn diese Elemente einer vernünftigen Staatskunst nunmehr in Oesterreich zur Geltung gelangen, und wenn zudem der Friede nach Außen durch klare Vertragsbündnisse gesichert wird, dann gehört eine neue zukunftsverheißende Entwicklung unseres Staatslebens und eine dauernde Erstarkung unserer Machtstellung nicht nur zu den historischen Mög-

lichkeiten, sondern zu den nach aller menschlichen Berechnung sicher sich erfüllenden Schicksalsfügungen. Die Grundlagen zu einer solchen Wiederauferstehung des alten, glanzvollen Kaiserreiches sind heute gegeben, und noch einmal sind die Völker Oesterreichs, sind die leitenden Gewalten Oesterreichs Herren der eigenen Lage. Verstehen sie's, diese Lage weise und kräftig zu beneuern, dann wird ihnen auch das Urtheil aller Welt und das Glück günstig sein.

## 2. Sitzung des krainischen Landtages

am 20. Februar.

Dem Hause präsidiert der Herr Landeshauptmann v. Wurzbach. Von Seite der Regierung sind anwesend: Se. Excellenz der Herr Statthalter und der Herr Regierungsrath Roth.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Prüfung der beanstandeten Wahlen des Johann Freiherrn v. Schloßnigg, k. k. wirklichen geheimen Rathes, des Leopold Ritter v. Höffern, k. k. Bezirksvorstehers, und des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Preuß.

Der zur Prüfung dieser Wahlen niedergesetzte Ausschuss beantragte die Gültigkeitserklärung dieser Wahlen, welchem Antrage nach längeren Auseinandersetzungen, wobei sich die Abgeordneten Svetec, Toman und Deschmann betheiligten, von der Majorität des Landtages Folge gegeben wurde.

Hierauf nahm der Herr Landeshauptmann den gedachten Landtagsabgeordneten das Gelöbniß nach § 9 der Landesordnung ab.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung war die Aufforderung der Regierung in dem Erlasse vom 4. Februar zur Vornahme der Wahlen in den verfassungsmäßigen Reichsrath, welcher für den 18. März von Sr. k. k. Majestät einberufen ist.

Ueber Antrag des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters Dr. Costa wurde hiezu ein Ausschuss von 7 Mitgliedern niedergesetzt und in diesen die Herren Abgeordneten Dr. Bleiweis, Dr. Toman, Dr. Costa, Prof. Klun, Svetec, Freiherr v. Schloßnigg und Dompropst Kos gewählt.

Der Herr Landeshauptmann brachte hierauf einen ihm übergebenen Gesetzentwurf, unterzeichnet vom Herrn Abg. Dr. Bleiweis und andern Landtagsmitgliedern, betreffend die Regelung der Unterrichtssprache an den Haupt- und Mittelschulen zur Ablesung, durch den Herrn Schriftführer.

Hierüber gab Se. Excellenz der Herr Statthalter die Erklärung ab, es habe nach Artikel 4 des allerbh. Patentens vom 2. Jänner, welcher durch die allerbh. Entschliessung vom 4. Februar nur insoweit abgeändert wurde, daß statt in den außerordentlichen, nunmehr in den verfassungsmäßigen Reichsrath zu wählen sei, diese Wahl in den Reichsrath den alleinigen Gegenstand der Wirksamkeit des Landtages zu bilden, und er halte sich daher als Regierungsvertreter nicht ermächtigt, in diesem Landtage bei einem Acte der Landesgesetzgebung mitzuwirken.

Ueber die Gegenbemerkung, daß der Landtag in seiner verfassungsmäßigen Thätigkeit nicht beirrt werden könne, wurde beschlossen, daß in der nächsten Sitzung der Antragsteller seinen Gesetzentwurf zu begründen habe.

Zum Schlusse wurde ein Petitionsausschuss von 7 Mitgliedern beschlossen und in denselben folgende Herren Abgeordnete gewählt: Graf Barbo, Canonikus Grabrijan, Pfarrer Pintar, Svetec, Kaunihar, Ritter v. Gariboldi und Kosler.

Die Tagesordnung für die nächste auf den 23. Februar festgesetzte Sitzung ist: die Begründung des obigen Gesetzentwurfes durch Dr. Bleiweis und die Wahl des Landesauschusses sowie des verstärkten Ausschusses.

Schluss der Sitzung um halb 3 Uhr.

## Die Verfassung des norddeutschen Bundes.

Berliner Blätter veröffentlichen den Entwurf einer Verfassung des norddeutschen Bundes, wie er dem Parlamente vorgelegt werden soll. Artikel 1 derselben nennt das Bundesgebiet, Artikel 2 die Bundesgesetzgebung. Innerhalb des Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhaltes dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung von Bundeswegen. Jeder Angehörige eines der Bundesländer wird im ganzen Bundesgebiete als Inländer betrachtet. Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: 1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungs-Verhältnisse und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, so weit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern; 2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden indirecten Steuern; 3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtsystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde; 4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen; 5. die Erfindungs-Patente; 6. der Schutz des geistigen

Eigenthums; 7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird; 8. das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs; 9. der Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; 10. das Post- und Telegraphenwesen; 11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen und Erledigung von Requisitionen überhaupt; 12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden; 13. die gemeinsame Civilproceßordnung und das gemeinsame Concursverfahren, Wechsel- und Handelsrecht.

Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Artikel 3 spricht vom Bundesrathe. Darin hat Preußen in seiner neuen Gestalt 17, Sachsen 4, Hessen 1, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meinungen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Coburg-Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ä. L. 1, Reuß j. L. 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1 Stimme. Im Ganzen besteht der Bundesrath aus 43 Stimmen.

Artikel 4 verfügt über das Bundespräsidium. Es steht der Krone Preußen zu, den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Das Präsidium ernennt den Bundeskanzler, welcher im Bundesrathe den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet.

Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Der Bundeskanzler kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Bundesglieder können im Wege der Executive zur Erfüllung ihrer Pflicht verhalten werden.

Artikel 5 betrifft den Reichstag. Beamte im Dienste eines der Bundesstaaten sind nicht wählbar. Seine Verhandlungen sind öffentlich (natürlich wie Herr von Bismarck die Oeffentlichkeit versteht). Ihm steht das Recht der Initiative zu. Seine Legislaturperiode dauert drei Jahre. Die Auflösung kann nur der Bundesrath beschließen. Die Abgeordneten sind immunität, dürfen aber als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

Artikel 6 behandelt das Zoll- und Handelswesen. Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlichen Zollgrenzen. Lübeck, Bremen und Hamburg bleiben Freihäfen. Die Zollgesetzgebung steht nur dem Bunde zu. Die Zolleinnahmen erhebt jeder Bundesstaat unter Ueberwachung. Der Zollertrag fließt in die Bundeskasse.

Artikel 7 berührt das Eisenbahnwesen. Eisenbahnen, welche im Interesse der Bertheidigung des Bundesgebietes oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung concessionirt werden. Dem Bunde steht die Controle über die Tarife zu.

Artikel 8 spricht vom Telegraphen- und Postwesen, welche beide als einheitliche Verkehrsanstalten des Bundes betrachtet werden.

Artikel 9 sagt über die Marine: Die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter preussischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammenfassung derselben liegt Sr. Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Officiere und Beamten der Marine ernannt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Bundeskriegshäfen. Als Maßstab der Beiträge zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten dient die Bevölkerung. Ein Etat für die Bundesmarine wird nach diesem Grundsatz mit dem Reichstage vereinbart. Die Kauffahrtschiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine. Die Kauffahrtschiffe sämtlicher Bundesstaaten führen dieselbe Flagge, schwarz-weiß-roth.

Artikel 10 behandelt das Consulatwesen, welches unter Aufsicht des Präsidiums steht.

Artikel 11 bespricht das Kriegswesen. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Die Kosten

und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Classen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen. Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere und die folgenden fünf Lebensjahre hindurch der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesamtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt. Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird auf ein Percent der Bevölkerung von 1867 normirt und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt; bei wachsender Bevölkerung wird nach je zehn Jahren ein anderweitiger Percentsatz festgesetzt werden. Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte preussische Militär-Gesetzgebung ungeändert einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu denselben gehörigen Einrichtungen sind dem Bundesfeldherrn jährlich so vielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünfundsanzig Thaler, als die Kopzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 56 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit erstem des Monats nach Publication der Bundesverfassung. Die gesammte Landesmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Sr. Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht. Die Regimenter zc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundesarmee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der königlich preussischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Contingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Coarden zc.) zu bestimmen. Alle Bundesstruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahnen- und aufzunehmen. Der Höchstcommandirende eines Contingents, sowie alle Officiere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungscommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von demselben ernannten Officiere leisten ihm den Fahnen- eid. Bei Generalen und den General-stellungen versehenen Officiere innerhalb des Bundescontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen. Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Veretzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im preussischen Heere oder in anderen Contingenten, zu besetzenden Stellen aus den Officiere aller Contingente des Bundesheeres zu wählen. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu. Artikel 13 betrifft die Bundesfestungen, Artikel 13 die Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen, Artikel 12 das Verhältnis zu den süddeutschen Staaten. Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des norddeutschen Bundes durch besondere, dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge geregelt werden.

## Oesterreich.

Wien, 18. Februar. Bekanntlich hat am 16. d. M. in Wien zwischen dem Artilleriehauptmann Prinz Solms und dem hannoverschen Grafen v. Wedell ein Duell mit tödtlichem Ausgange für ersteren stattgefunden. Die „Br. Ztg.“ bringt zu diesem Vorfalle nachstehende Berichtigung: Die von mehreren Journalen gebrachte Notiz, daß die Sicherheitsbehörde von dem am 16. d. M. im Prater stattgefundenen Duelle durch einen anonymen Brief abwirft und um Verhinderung desselben angegangen worden sei, ist ihrem vollen Inhalte nach un wahr.

Wett, 18. Februar. Graf Andrassy geht heute Abends nach Wien, um Sr. Majestät dem Kaiser über die glänzende Aufnahme des Rescriptes Bericht zu erstatten. Morgen verfügt sich eine Dankdeputation des Bürgerausschusses und Magistrates zu Deal.

## Rusland.

Berlin, 18. Februar. Der König und der Kronprinz begeben sich Dienstag Vormittags 11 Uhr zum Besuche des sächsischen Hofes nach Dresden. Die Rückkehr derselben erfolgt Mittwoch Abends. Im Gefolge des Königs befindet sich der Generaladjutant v. Treskow.

Florenz. Das Manifest, das die oppositionellen Mitglieder der nun aufgelösten Kammer an ihre Wähler erlassen haben, liegt im Drucke vor. Es schleudert die heftigsten Anklagen gegen die Regierung, die sich namentlich während des Feldzuges furchtame

Politik und strategische Unfähigkeit habe zu Schulden kommen lassen; außerdem habe das Cabinet die begehrte Prüfung des Staatshanshaltes hartnäckig verweigert und wolle mit dem Kirchengesetzentwurf der Freiheit des Staates zu nahe treten, eine verderbliche Oligarchie in die Verwaltung der Kirche einführen und der Aufrechterhaltung der weltlichen Gewalt des Papstthums demüthig in die Hände arbeiten. Die Meetings, in denen Resolutionen gegen den erwähnten Gesetzentwurf hätten gefaßt werden sollen, seien nur verboten worden, um in die mit dem Vatican gepflogenen Unterhandlungen keinen Mißklang zu bringen. Das Land möge nun urtheilen, ob das Recht im Cabinet oder im Lager der Opposition zu finden sei. Soweit das Manifest der Opposition oder vielmehr einer größern Anzahl oppositioneller Deputirten. Unterschriften ist das Actenstück nämlich nur von 77 Abgeordneten, während die Zahl der Kammermitglieder, welche wegen des Meetingverbotes eine Klage gegen das Ministerium aussprachen, eine weit größere war.

Paris, 18. Februar Abends. Der „Abend-Moniteur“ meldet: Die Mittheilung des Gelbbuches ist bis Mittwoch verschoben. — Die „France“ sagt: Dieser Aufschub sei durch den Wunsch des Marquis de Moustier veranlaßt, Documente jüngsten Datums noch hinzuzufügen, welche beweisen, daß die Türkei geneigt sei, das Veröhnungswerk zu erleichtern, zu welchem sie eingeladen wurde. — Die „France“ fügt hinzu, daß die auf Kreta bezüglichen Actenstücke die seit Anbeginn der Ereignisse zwischen England, Rußland, Oesterreich und Frankreich bestehende Uebereinstimmung darlegen werden. Die Grundlage dieser Uebereinstimmung ist die Nothwendigkeit für die Türkei, die Autonomie Kreta's mit einem christlichen Gouverneur anzuerkennen. Diese Frage ist zwar noch nicht vollständig gelöst, aber die sehr vorgerückten Verhandlungen lassen voraussehen, daß Kreta in derselben Weise wie die Insel Samos gestellt werden wird.

Kiew, 18. Februar. Der hiesige Metropolit erließ an die Gesamtgeistlichkeit seines Sprengels einen Aufruf zur Unterstützung der Candidaten durch Geld. Der Aufruf ist analog jenem des Moskauer Metropolitens.

Das neue Ministerium in Constantinopel hat, wie gemeldet wird, bereits die Genehmigung des Sultans erlangt für die Berufung einer Versammlung von Vertretern aller Nationalitäten und Bekenntnisse des Reiches, unter deren Beirath die auf die Durchführung der Gleichberechtigung bezüglichen Arbeiten vorgenommen werden sollen.

Die „Patrie“ erfährt durch Depeschen aus Mexico vom 22. Jänner, daß die unter dem Commando des Generals Marquez stehende Armee die Aufgabe haben wird, nach Abzug der Franzosen die Hauptstadt zu vertheidigen, diese Armee besteht aus ungefähr 10.000 Mann und enthält auch einen großen Theil der Fremdenlegion. Mit diesen von einem zu den besten mexicanischen Generalen zählenden und dem Kaiser durchaus ergebenen Manne commandirten Streitkräften hofft man die Stadt Mexico mit Erfolg vertheidigen zu können. — New-Yorker Journale bringen folgende Meldungen aus Mexico: Der Kaiser Maximilian reorganisirt sein Privatscabinet. Es heißt, daß anstatt des Nationalcongresses in Orizaba ein Convent zusammenzutreten werde. Dem Kaiser sind Interventions-Anerbietungen gemacht worden, man weiß aber noch nicht, wie er sie aufgenommen hat. Die Geschäfte stocken und die Communicationen mit dem Innern sind vollständig gehemmt. Der Kriegsminister hat ein Decret veröffentlicht, kraft dessen laut Vertragsstipulationen die im Lande weilenden Angehörigen fremder Staaten der Conseription nicht unterstehen. — Martine hat von Tulacingo Besitz genommen, die Consuln Preußens und Spaniens lassen in Guadajajara die Ordnung aufrecht erhalten. Meldungen aus Havanna zufolge ist Don Luis Arroyo, Gesandter des Kaisers Maximilian, dort durchgekommen, um sich in einer wichtigen Mission nach New-York zu begeben.

## Tagesneuigkeiten.

— (Wegnadigung.) Se. k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 17. Februar d. J. die wegen Hochverrathes verurtheilten und in Folge der allerhöchsten Gnade in Brunn und Josephstadt internirten Sträflinge: Stephan Nedeczky, Ludwig Beniczky, Ludwig Gaspar, Ludwig Sambelli, Gabriel Clementis, Ludwig Plachy, Ladislaus Szelestey wie auch Paul v. Almasy gänzlich zu begnadigen geruht.

— (Wohl zu ruhen.) Als Anschuß in Triest als Gast den „Ballenstein“ spielte und in seiner langjamten Sprechweise im letzten Acte zu Gordon sagte: „Ich denke — einen langen — Schlaf zu thun“ — rief ein Ungeduldiger aus dem Parterre: „Felice notte signor!“

— (Eine Sonnenfinsterniß.) Am 6 März Vormittags wird eine Sonnenfinsterniß, die schönste des Jahrhunderts, eintreten. Die Centrallinie derselben durchschneidet Madeira, Algerien, den südlichen Theil von Neapel, Dalmatien, Bosnien, Siebenbürgen, die Strecke zwischen Moskau und Kasan, endlich Sibirien und erstreckt sich bis in die Eisregion. Der Mond wird fast  $\frac{8}{10}$  des Sonnendurchmessers bedecken, und geht daraus hervor, daß die Lichtkone welche um unsern Trabanten leuchtet, bloß  $\frac{2}{10}$  der gewöhnlichen Sonnenstrahlenlänge besitzen wird. Die sichtbare Ober-

fläche des Gestirns wird daher durch einige Augenblicke um beiläufig  $\frac{1}{3}$  seiner mittleren Ausdehnung verkleinert werden.

— (Aus Mexico) sind am 16. d. M. mit dem Pariser Courierzuge zwei Officiere und ein Arzt des österr. Freiwilligen Corps, nämlich Graf Ernst v. Fünflirchen, Hauptmann Weyringer und Dr. Bobuslawek nach Wien zurückgekommen. Dieselben haben Mexico am 13. Jänner verlassen und befanden sich demnach einen Monat lang auf der Reise.

— (Der päpstliche Staatschematismus) für das Jahr 1867 ist erschienen. Pius IX. ist der 257. Papst, der den Stuhl des heil. Petrus einnimmt; er zählt 75 Jahre und ist seit 21 Jahren Papst. Das Cardinalscollegium zählt 55 Cardinäle, 15 derselben wurden von Gregor XVI. und 40 von Pius IX. ernannt. Zwei Stellen sind in petto reservirt; 13 Cardinalsäte sind erledigt. Pius IX. ernannte 72 Cardinäle und 78 sind unter ihm gestorben. Die katholische Hierarchie besteht aus 961 Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen, dormal sind 131 Bischofsäte erledigt. Von dem heiligen Vater wurden 4 Erzbischümer, 99 Bischümer errichtet und 13 Bischofsäte zu Metropolitankirchen erhoben. Es bestehen 129 Vicariate, Delegationen und apostolische Präfecturen, von welchen Pius IX. 24 errichtete. Die Bevölkerung Roms zählte zu Ostern 1866 210.701 Seelen, darunter 102.514 männlichen, 97.491 weiblichen Geschlechtes, ferner 10.696 Soldaten, Gefangene und Altkatholiken. Mit Inbegriff der vor den Verfolgenden im Königreiche Italien nach Rom geflüchteten befinden sich in Rom 4751 Ordensgeistliche und 492 Nonnen.

— (Die Verbreitung der Mormonen.) Vor 36 Jahren gab es in America nur 6 Mormonen, keine in Europa; und jetzt sind 20.000 „Heilige“, wie sie sich nennen, in der großen Salzstadt, ungefähr je 4000 in Ogden, Provo und Logan ansäßig, und die gesammten 106 Ansiedlungen in jenen Thälern, von Bischöfen und Ältesten verwaltet, zählen 150.000 Seelen. In anderen Theilen der Vereinigten Staaten befinden sich etwa 8 bis 10.000; in England (nebst den Colonien) 15.000, im übrigen Europa 10.000, in Asien und Australien 20.000. Die Gesamtzahl der Jünger, welche das Evangelium Josef Smith's angenommen haben und unter der geistlichen Oberhoheit Brigham Young's stehen, ist also in wenig mehr als drei Jahrzehenden aus den ersten Anfängen auf 200.000 angewachsen.

— (Menschenfreundlich.) In einer Anzeige der „Philadelphia Zeitung“ liest man: „Es ist eine Uhr gestohlen worden, 100 Dollars werth. Wenn der Dieb sie zurückgibt, soll er gratis benachrichtigt werden, wo er eine stehlen kann, welche zweimal so viel werth ist, und soll ihm weiter keine Frage gestellt werden.“

— (Neues Goldlager.) In Australien, 200 Meilen von Sydney bei den Weddingbergen, war ein neues Goldlager entdeckt worden, das nach amtlichen Berichten für 3 bis 4 Jahre zahlreichen Goldgräbern Ausbeute geben wird. Schon hatten sich gegen 8000 Menschen dort eingefunden. Die Goldlager Australiens waren in diesem Jahre nicht so ergiebig, wie in dem vorhergehenden: 1865 zeigt 230,934 Unzen, während 1866 die Summe von 194,937 aufweist.

## Locales.

— (Eine dunkle That.) Vorgestern Nachmittags nach 3 Uhr wurden in einer Hofraumwohnung des Hauses Nr. 9 am Hauptplatze deren Bewohner: ein noch wenige Monate altes Kind, ein Mädchen im Alter von 25 Jahren und deren Mutter, todt gefunden. In dem kleinen Zimmer befanden sich zwei Betten und ein Kasten; auf letzterem lag das Kind auf einem Kissen und in ein Umhängtuch eingehüllt, neben ihm befand sich auf der einen Seite ein Kneisyr, auf der andern ein Rosenkranz, und eine ausgebrannte Dellampe stand daneben; die beiden erwachsenen Frauenzimmer wurden in vollständigem Anzuge in ihren Betten liegend angetroffen. Im Zimmer fand man noch 2 Laib Commißbrot. Wie man bis nun vernimmt, sollen die Bewohner dieses Zimmers seit Samstag daselbst nicht verlassen haben; die Thüre der Wohnung wurde unversperrt gefunden. Das Kind muß jedenfalls eines natürlichen Todes gestorben sein, was aus der förmlichen Aufbahrung desselben hervorzugehen scheint, wie auch die bisherigen Erhebungen ergaben, daß dasselbe am Wasserlopf und an einer Lungenkrankheit litt, während das Gerücht die beiden erwachsenen Frauenzimmer als Selbstmörderinnen bezeichnet. Die folgenden Erhebungen wurden eingeleitet, und dürfte insbesondere der Befund über die Leichensection genauere Aufschlüsse ergeben; so viel bis jetzt darüber verlautet, soll in dem Magen eines jeden der Frauenzimmer gar kein Speiserest, sondern nur eine geringe Menge einer gelblichen Flüssigkeit gefunden worden sein, die nun der chemischen Analyse unterzogen wird. Die Annahme eines Todes durch Erstickung scheint dadurch ausgeschlossen, daß der Wohnraum, in dem die Leichen gefunden wurden, von keiner beklemmenden Atmosphäre erfüllt war, daß auch weder die Wände des Zimmers frisch übertüncht waren, noch ein Kohlenbecken oder Aschenreste vorgefunden wurden.

— (Leiche gefunden.) Gestern früh wurde unterhalb der Franzensbrücke eine männliche Leiche aus dem Laibachflusse gezogen, die allem Anscheine nach schon längere Zeit im Wasser gelegen sein mußte. Der Verunglückte soll ein Tischlergeselle aus Schischla sein.

— (Der Waisenfond) wird in Folge Erlasses des hohen Staatsministeriums vom 3. d. M. in die Verwaltung des Landes übergeben.

(Die Privatprüfungen) an der hiesigen l. l. Normalhauptschule finden am 11. März d. J. und den darauf folgenden Tagen statt.

(Dem Herrn Pfarrer Provat) von der hiesigen Stadtpfarre St Jacob wurde zufolge Mittheilung der „Danica“ die Leitung des österreichischen Pilgerhauses in Jerusalem übertragen und hat derselbe bereits seine Pfarrerstelle niedergelegt.

(Kraus Beitrag zur Pariser Ausstellung), bestehend in Erzeugnissen des Laibacher Morastes, wurde verflochten Samstag von der Landwirtschaftsgesellschaft der Handels- und Gewerbekammer übergeben.

(Das letzte Erdbeben) wurde laut einer Correspondenz aus Franzdorf, 13. d. M., in der gestrigen „Novice“ am 12. d. M. Mittags, nach dortiger Zeit 5 Minuten nach 1 Uhr, auch in der Franzdorfer Umgebung verspürt.

Neueste Post.

Wien, 19. Februar. Die „Debatte“ schreibt: Graf Andrassy, der ungarische Ministerpräsident, ist heute Morgens hier eingetroffen, um die ungarische Ministerliste der definitiven Entscheidung Sr. Majestät zu unterbreiten.

Der Tag der Reise des Monarchen nach Pest scheint nach allem, was wir hören, zur Stunde noch nicht endgiltig festgestellt. Bereits ist indessen die Bestimmung getroffen, daß Freiherr v. Beust, als erster Reichsminister, Sr. Majestät nach Ofen begleiten werde.

Das „Fröbl.“ meldet: Rittmeister Graf Fünfskirchen, der vor wenigen Tagen aus Mexico zurückgekehrt ist, meldet, daß von der österreichischen Legion 40 Officiere und 600 Mann erklärt haben, bis auf weiteres in Mexico verbleiben zu wollen.

Ein wichtiger Beitrag zur Kenntniß der Stellung Frankreichs gegenüber der orientalischen Frage sind die im französischen Gelbbuch veröffentlichten Depeschen in Betreff Kreta's. Eine Depesche vom 7. December constatirt das Unermögende der Türkei, die kretensische Insurrection zu unterdrücken.

Die Mission Tonello's kann nach der „France“ als beendet betrachtet werden. Exequatur und Placet sind endgiltig beseitigt. Eine große Zahl von Bischöfen ist bereits theils ernannt, theils versetzt worden, und alle diese Ernennungen und Veränderungen sollen von einem sehr versöhnlichen Geiste zeugen.

Londoner Berichte melden übereinstimmend, es unterliege keinem Zweifel mehr, daß die Opposition im Unterhause mit Majorität ein Mißtrauensvotum gegen das jetzige Cabinet zu Stande bringen werde. Für diesen Fall soll aber das Ministerium entschlossen sein, das Parlament aufzulösen und an die Nation zu appelliren.

Aus den Landtagen.

Junnsbruck, 18. Februar. Der neuernannte Landeshauptmann Hofrath Dr. Haslwanger eröffnet den Landtag mit einer Rede an die Versammlung, die mit einem dreimaligen Hoch auf Se. Majestät schloß, in welches das Haus lebhaft einstimmt.

Salzburg, 19. Februar. In der heutigen Sitzung wurde mit der Verifikation der Wahlen fortgefahren. Donnerstag wird die Wahl des Landesauschusses und der Reichsräthe vorgenommen werden.

Linz, 19. Februar. Dr. Groß und Genossen interpelliren: Ob die Regierung sich veranlaßt finde, sämtliche Angelegenheiten der Neugestaltung des Organismus der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden einer verfassungsmäßigen und einheitlichen Behandlung zu unterziehen?

Prag, 19. Februar. Der Oberstandmarschall theilt mit, daß die Curien gebildet sind. Zum Obmann der Curie der Großgrundbesitzer wurde der Erzbischof, zum Obmann der Städtecurie Graf Eduard Hartig und zum Obmann der Landgemeinden Nieger gewählt.

Bemberg, 19. Februar. Gestern Mittags um 12 Uhr wurde der Landtag durch den Statthalter Grafen Goluchowski eröffnet. Graf Goluchowski motivirt die Umwandlung des außerordentlichen Reichsrathes in den ordentlichen mit dem Stand der ungarischen Verhandlungen, findet die Wahlergebnisse höchst befriedigend und begrüßt den Landtag Namens Sr. Majestät.

Brünn, 19. Februar. 88 Wahlen wurden ohne Anstand, 5 nach längerer erregter Debatte agnosciert. Morgen Verifikationen und mehrere Wahlen.

Telegramme.

Pest, 19. Februar. Die Beglückwünschung des Bürgerauschusses beantwortete Deal mit folgenden Worten: Das Vertrauen meiner Mitbürger ist der schönste, theuerste Schatz meines Lebens. Mein Wort ist bloß dadurch stark, daß es Ausdruck des Nationalwillens ist.

West, 19. Februar. Baron Senyeh hat gestern die Mitglieder der Magnatentafel und wird morgen die Vertreter der hiesigen Stadtbehörde und der städtischen Repräsentanz zu einer Abschiedsantwortung empfangen.

West, 19. Februar. „Naplo“ sagt vom königlichen Rescripte: Es ist das erste derartige Schriftstück, von welchem man sagen kann, daß es jeden Hintergedanken ausschließt und vollkommen aufrichtig ist.

Berlin, 19. Februar. In hiesigen Finanzkreisen eingelangte Pariser Privattelegramme bezeichnen es als feststehend, daß bei der Repartition den größeren Zeichnern der österreichischen Staatsbahn-Prioritäten kaum der vierzehnte Theil der gezeichneten Summe bewilligt werden wird.

wurden 23 Liberale, 17 Particularisten und 2 Dänen gewählt. Sachsen wählte überwiegend Particularisten, die übrigen norddeutschen Staaten Nationalliberale.

Paris, 19. Februar. Eine aus Mentone hier eingelangte Depesche meldet das heute Nachmittags erfolgte Ableben des Erzherzogs Stephan von Oesterreich.

Paris, 19. Februar. Das Gelbbuch veröffentlicht eine Depesche Moustiers an Sartiges vom 11. December v. J., welche sagt, der König von Italien sei die Verpflichtung eingegangen, selbst mit Gewalt die Grenzen der päpstlichen Staaten gegen einen Angriff von außen zu wahren.

Paris, 19. Februar, Abends. In der heutigen Sitzung des gesetzgebenden Körpers hat Januinais eine Interpellationsforderung wegen der an dem Decrete vom 24. November vorgenommenen Veränderungen und Picard eine Interpellationsforderung wegen des Mundschreibens des General-Postdirectors Bandal eingebracht.

Constantinopel, 19. Februar. (Direct.) Suad Pascha arbeitet ein Memorandum über die Lage des Reiches aus. Ausgedehnte Reformen sind in Aussicht gestellt. Der egyptische Prinz Mustapha Fazyl dringt bei dem Sultan auf schnelligste Durchführung derselben.

New-York, 9. Februar. (Per „City Paris.“) Das Repräsentantenhaus hat eine Bill eingebracht, welche den Transport von Verbrechern nach Amerika verhindern soll. — Der Cassenbestand der Schatzkammer betrug am 1. Februar 143 Millionen.

New-York, 18. Februar. (Kabeltelegramm.) Der Senat verwarf die Bill des Repräsentantenhauses, betreffend den Kriegszustand in den Südstaaten, und nahm eine Bill an, welche eine provisorische Militärverwaltung in den Südstaaten verfügt, bis eine Regierung gebildet sein wird, welche das Regierstimmrecht zugesetzt.

Telegraphische Wechselcourse

vom 20. Februar.

Spec. Metalliques 61.80. — Spec. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 64. — Spec. National Anlehen 71.90. — Bankactien 764. — Creditactien 191. — 1860er Staatsanlehen 90.20. — Silber 126 — London 127.30. — R. I. Ducaten 6.

Das Postdampfschiff „Tentonia“, Capitän Bardua, ging, expedirt von Herrn August Volken, William Millers Nachf., am 16. Februar von Hamburg via Southampton nach New-York ab.

Angelkommene Fremde.

Am 19. Februar.

Stadt Wien. Die Herren: Dgoreux, Handelsm., von Andolfswerth. — Habiani, Handelsm., und Berniceg, Bahnspectator, von Wien. — Jalkitsch, Handelsm., von Gottschee. Elephant. Die Herren: Schneider, Kellner, von Triest. — Herzl und Blau, Kaufl., Kronberger, Reisender, und Lefsel, Agent, von Wien. — Danzer, Hopfenhändler, von Sangerberg. — Beder Johann, Capellmeister, Beder Georg, Beder Franz, Steininger und Toll, von Temesvar. — Murta, von Szegedin. — Derbigh, k. t. Bezirkshauptmann, von Krainburg. — Groß, Kaufm., von Barfeld. — Villa, Reisender, von Schönau. — Delhunia, Agent, von Marburg. — Krizmanic, von Stubica. — Kant, von Oberkrain. — Herr Löwenstein, Kaufm., von Pest. — Frau Geisler, Fabricantin, von Függen. Wilder Mann. Herr Guermann, Berführer, von Königstein. Baiterischer Hof. Die Herren: Nabl, von Gurtfeld. — Hirs, von Siffel.

Der heutigen Zeitung liegt der Rechnungs-Abschluß der krainischen Sparcasse und des mit derselben vereinigten Pfandamtes für das Jahr 1866 bei.

Theater.

Heute Donnerstag den 21. Februar: Der Freischütz. Oper in 4 Acten von Weber.

Morgen Freitag bleibt die Bühne geschlossen.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with 7 columns: Zeit der Beobachtung, Barometerstand in Pariser Linien auf 0° R. reducirt, Lufttemperatur nach Reaumur, Wind, Anzahl der Schmelze, Niederschlag binnen 24 St. in Wiener Maaßen. Rows for 6 U. Mg., 2 „ N., 10 „ Ab.

Die Wolkenbede tagüber geschlossen, gegen Abend etwas gelichtet. Der Wolkenzug sehr langsam aus D. N. Richtung Luft. Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.